

# Prüfungsgespräch für Rettungsassistenten

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales (SMS) hat unter Mitwirkung des Ausschusses Notfall- und Katastrophenmedizin der Sächsischen Landesärztekammer Empfehlungen zur Durchführung des sogenannten „Notarztgespräches“ für Rettungsassistenten erarbeitet. Die am Ende der Ausbildung notwendigen Abschlussgespräche der Prüflinge sind gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der Rettungsassistenten-Prüfungsverordnung (RettAssAPrV) erforderlich und sollen die fachliche Eignung des nichtärztlichen Personals im Rettungsdienst feststellen. Bisher stellte es sich als Defizit dar, dass die Durchführung dieser Gespräche durch die von den Regierungspräsidien beauftragten Ärzte und Lehrrettungswachen nicht geregelt war. Die neue Regelung formuliert: „In dem Abschlussgespräch soll festgestellt werden, dass die/der Praktikant/in die für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für den praktischen Einsatz erworben und damit gelernt hat, die in der theoretischen Ausbildung angeeigneten Kenntnisse bei der Arbeit anzuwenden“.

Festgelegt ist nunmehr, dass die Prüfung auf der Grundlage von Einsatzberichten aus dem Berichtsheft des/der Praktikanten/Praktikantin zu erfolgen hat. Anhand von zwei auszusuchenden Einsätzen prüft der Arzt/die Ärztin nach den Kriterien, wie sie im Prüfungsprotokoll aufgelistet sind:

- Einsatzplanung/Einsatztaktik/Struktur des Rettungsdienstes,
- Erkennen der Lage,
- notfallmedizinisches Zustandsbild,
- Maßnahmen des Rettungsassistenten,

- Notkompetenz,
- vorbereitende Maßnahmen bis zum Eintreffen des Notarztes,
- Assistenzfähigkeit/Zusammenarbeit mit dem Notarzt,
- technische Rettung/Selbstschutz,
- Herstellen der Transportfähigkeit,
- Transport und Hygiene.

In den neuen Festlegungen ist zugleich ein Formblatt für das Prüfungsprotokoll vorgegeben und es werden Hinweise erteilt, wie bei Nichtbestehen des Prüfungsgespräches zu verfahren ist.

Die Festlegungen und das Protokoll werden durch die Regierungspräsi-

dien den zur Abnahme des Abschlussgespräches beauftragten Ärzte sowie den Lehrrettungswachen zur Verfügung gestellt.

Diese neue Regelung ist nachdrücklich zu begrüßen, da sie auch den Ärzten die notwendige Rechtssicherheit bei der Führung der Gespräche gibt. Zu kritisieren ist lediglich, dass es noch immer nicht vorgesehen ist, die verantwortungsvolle Tätigkeit der Prüfer zu vergüten.

Dr. med. Michael Burgkhardt  
Ausschussvorsitzender Notfall- und  
Katastrophenmedizin